



Sexual(päd)agogische Richtlinien im slw

Stand: 01.08.2025

(Aktualisierung nach Novellierung des Tiroler Landes-Polizeigesetzes vom 05.02.2025)

Redaktion: Klaus Springer (Päd.Agogische Geschäftsleitung) unter
Mitwirkung von Führungskräften und Mitarbeiter_innen des slw Innsbruck,
slw Elisabethinum und der slw Jugendhilfe



Inhaltsverzeichnis

1.	Mitarbeiter_innen.	6
1.1.	Einführung von neuen Mitarbeiter_innen, Zivildienern, FSJ-ler_innen, Ehrenamtlichen, Praktikant_innen,.....	6
1.2.	Professionelle, wertschätzende Grundhaltung	7
1.3.	Reflexion, interne und externe Fortbildungen.	8
1.4.	Beziehungen zwischen Klient_innen und Mitarbeiter_innen. ...	9
2.	Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen und vertretungsbefugten Personen.	10
3.	Gemeinsame Sprache.	11
4.	Sexual(päd)agogische Begleitung.	13
4.1.	Psychosexuelle Entwicklung	13
4.1.1.	Sinnaspekte der Sexualität	13
4.1.2.	Psychosexuelle Entwicklung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen	14
4.2.	Sexuelle Bildung und Aufklärung	16
4.3.	Körperlichkeit und Intimität	18
4.4.	Achtsamkeit im Hinblick auf gewaltvolle Vorerfahrungen. ...	19
4.4.1.	Anerkennung von erfahrenem Unrecht	20
4.4.2.	Selbstkontrolle	20
4.4.3.	Salutogenese – Berücksichtigung von gesundmachenden Faktoren ...	20
5.	Sexuelle Selbstbestimmung	22
5.1.	Kinderwunsch.	23
5.2.	Schwangerschaftsverhütung und Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten	24
5.3.	Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch.	24
5.4.	Beurteilung der individuellen Einsichts- bzw. Unterscheidungsfähigkeit sowie der Handlungsfähigkeit in sexuellen Angelegenheiten und Folgerungen für die Begleitung von Klient_innen	25
6.	Pornografie	32

7.	Sexualassistenz / „Berührer_innen“ / Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung	33
8.	Sexueller Missbrauch	36
8.1.	Definition	36
8.2.	Prävention von sexualisierter Gewalt	36
8.3.	Vorgehen bei Vorwürfen und Wahrnehmungen von sexuellem Missbrauch	38
9.	Rechtliche Situation in Österreich	39
9.1.	Verschwiegenheits- und Meldepflichten	39
9.2.	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	40
9.3.	Kuppelei	40
9.4.	Prostitution	40
10.	Anhang zur rechtlichen Situation in Österreich	41
10.1.	Verschwiegenheitspflichten	41
10.1.1.	Zivilrecht	41
10.1.2.	Berufsrechte	41
10.1.3.	Strafrecht	42
10.1.4.	Weitere Bestimmungen	42
10.1.5.	Verschwiegenheitspflicht bei Minderjährigen	43
10.2.	Melde- und Anzeigepflichten	44
10.2.1.	Jugendwohlfahrtsgesetz	44
10.2.2.	Berufsrechte	44
10.2.3.	Strafrecht	45
10.3.	Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses	45
10.4.	Kuppelei	46
10.5.	Prostitution	47

Präambel

Körperlichkeit und Sexualität sind existentieller Teil des menschlichen Lebens. Der Begriff Sexualität ist in einem weiteren Sinne zu verstehen und steht in direktem Zusammenhang mit empfundener Emotionalität und beginnt bereits mit der Geburt. So erlebt schon der Säugling den Körperkontakt mit seinen Bezugspersonen und deren Berührungen als Teil seiner Sexualität. Erfahrungen im Umgang mit sich selbst und seiner Umwelt prägen die psycho-sexuelle Entwicklung des Menschen. Der Aufbau des eigenen Körperschemas und die Identifikation mit der Geschlechtlichkeit der eigenen Person sind in dieser Entwicklung von größter Bedeutung und Voraussetzung, damit Sexualität partnerschaftlich und gegliückt gelebt werden kann.

Sexualität gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen und das Recht auf Sexualität ist ein Menschenrecht, das dem Grundrecht der persönlichen Freiheit untersteht und für Menschen mit Behinderungen gleichermaßen gilt wie für Menschen ohne Behinderungen. In diesem Sinne ist es uns ein Anliegen, Menschen auch in sexual(päd)agogischer¹ Hinsicht entwicklungsfördernd zu begleiten.

Gerade als christlich fundierte Sozialorganisation sind wir uns bewusst, dass die christliche Sexualethik über Jahrhunderte das Leben von Menschen maßgeblich beeinflusst und die Wahrnehmung von Sexualität nachhaltig geprägt hat. Vor diesem Hintergrund ist es uns wichtig, dass wir – dem Geist des Evangeliums folgend – der Vielfalt menschlicher Bedürfnisse mit Respekt und Wertschätzung begegnen.

Ein Ziel unserer Arbeit sehen wir daher darin, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen des slw ein auf ihre Entwicklung und ihre Bedürfnisse abgestimmtes Erleben von Gefühlen, Freundschaften, Intimität, Sinnlichkeit und Körperlichkeit zu ermöglichen und sie auf ihrem Weg zu größtmöglicher sexueller Selbstbestimmung und Verantwortung zu unterstützen. Mögliche sexuelle Ausbeutung soll präventiv verhindert werden.

Es ist uns wichtig, in unseren Beziehungen an einer Gesprächsbasis zu arbeiten, auf der wir offen und respektvoll miteinander über Gefühle sprechen können.

¹ Da im slw erwachsene und minderjährige Personen begleitet und unterstützt werden, werden in dieser Richtlinie die Begriffe sexualpädagogisch und sexualagogisch verwendet und durch die Schreibweise „sexual(päd)agogisch“ dargestellt.

Damit diese sexual(päd)agogischen Richtlinien in die Arbeit im slw integriert und gelebt werden, bedarf es der Entwicklung der einzelnen Mitarbeiter_innen in sozial-emotionaler Hinsicht bezüglich ihrer Werthaltungen und ihrer fachlichen Kompetenzen. Wesentliche Grundlagen dafür sind das Bewusstsein um die Bedeutung dieses Themas, die Bereitschaft der offenen Auseinandersetzung damit und die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung. So ist es wichtig, dass sich das slw als Sozialorganisation wie auch die einzelnen Mitarbeiter_innen und Teams diesem Thema stellen und sich darauf einlassen.

Die hier vorgestellten Richtlinien sollen keine allgemein gültigen Handlungsweisen für jegliche Situationen im Bereich der Sexualität liefern, sondern als Orientierung für die Mitarbeiter_innen und als Information für die im slw begleiteten Personen, deren Eltern bzw. Angehörigen dienen und zu mehr Sicherheit im Umgang mit dem Thema Sexualität beitragen.

1. Mitarbeiter_innen

Um Menschen sexual(päd)agogisch kompetent begleiten zu können, braucht es von Seiten der Mitarbeiter_innen eine gute Auseinandersetzung mit der eigenen Person und das Wissen um sexual(päd)agogische Grundlagen.

Eine der Hauptaufgaben in der sexual(päd)agogischen Begleitung ist es, den Bedarf und die Wünsche der Klient_innen hinsichtlich des Themas Liebe und Sexualität wahrzunehmen und gemeinsam für die jeweilige Person passende Wege zu suchen. Es ist wichtig, sich der eigenen Vorbildfunktion bewusst zu sein und darauf zu achten, dass eigene Haltungen und Themen in der sexual(päd)agogischen Arbeit nicht dominieren. So sind Mitarbeiter_innen angehalten, ihr eigenes Verhalten in Bezug auf Körperlichkeit, Sinnlichkeit und Zärtlichkeit, Intimität, Beziehungen, persönliche Abgrenzung etc. zu reflektieren und bewusst zu steuern.

1.1. Einführung von neuen Mitarbeiter_innen, Zivildienern, FSJ-ler_innen, Ehrenamtlichen, Praktikant_innen,...

Durch die zuständige Führungskraft sind auch sexual(päd)agogische Themen anzusprechen:

- ▶ Spannungsverhältnis zwischen Beziehungsarbeit und persönlicher Abgrenzung / ein der Beziehung und Beziehungsarbeit entsprechendes Verhältnis von Nähe und Distanz, das immer wieder aufs Neue überprüft werden muss
- ▶ Angemessenes persönliches Auftreten und Verhalten (z. B. adäquate Kleidung, die Ausdruck der professionellen Haltung ist, entsprechend verantwortungsbewusster Umgang mit entstehenden „Verliebtheiten“, Umgang mit offen oder versteckt geäußertem sexuellen Begehren von Klient_innen,...)
- ▶ Bedeutung von Intimsphäre und entsprechende Auswirkung auf Alltagssituationen
Beispiele:

- Rahmenbedingungen wie optische Abschirmung für Pflegesituationen
- klare Rollenverteilung in der Pflege (Person, die Assistenz braucht - und Fachkraft, die in dem Ausmaß Assistenz leistet, wie es der Pflege bedarf)
- klare Überlegungen und Absprache in den Teams darüber, wer für die Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten für die einzelnen Klient_innen zuständig ist; dabei sollen folgende Gesichtspunkte berücksichtigt werden: Vertrauensbasis zwischen Klient_in und Bezugsperson; weibliche, männliche oder diverse Bezugsperson, fachliche Qualifizierung
- Verhalten bei auftretender sexueller Erregung einer_s zu Pflegenden
- Anklopfen vor Betreten des Zimmers
- ▶ Sexual(päd)agogische Richtlinien im slw

1.2. Professionelle, wertschätzende Grundhaltung

Ausgangsbasis für die Begleitung und Förderung der Klient_innen im slw ist eine positive und professionelle Grundhaltung den einzelnen Personen gegenüber, auch im Hinblick auf ihre Gefühle und Sexualität. Assistenz, Förderung und (päd)agogische Intervention sind stets im Sinne eines Diensts an den Menschen zu verstehen.

Auf der Basis einer respektvollen, wertschätzenden Begegnung ist auf die Wahrung der Intimsphäre zu achten. Übertretungen der Intimsphäre, so sie aufgrund des Unterstützungs- und Pflegebedarfs notwendig sind, sollen stets im gelindesten Ausmaß erfolgen. Dabei werden die zu betreuenden Personen ihrer Entwicklung gemäß einbezogen.

Besonders in den Pflegesituationen ist darauf zu achten, dass die Pflegeperson in Absprache mit der zu pflegenden Person (z. B. Information über durchzuführende Maßnahmen) die erforderlichen Handlungen durchführt und dabei die nötige fachliche Distanz wahrt.

Mitarbeiter_innen des slw dürfen selbst nicht über direkte Körperberührung Assistenz zur sexuellen Erregung und/oder Befriedigung leisten.

1.3. Reflexion, interne und externe Fortbildungen

Mitarbeiter_innen sollen ihre Arbeit unter dem Aspekt der Sexualität reflektieren. Dabei soll Sexualität ganzheitlich betrachtet werden (Berücksichtigung der körperlichen, kognitiven, sozialen, emotionalen Entwicklung, der Fähigkeiten, Lebensgeschichte der jeweiligen Person etc.).

Die Bedeutung der eigenen Geschichte und Haltungen und der daraus resultierende Einfluss auf die (päd)agogische Arbeit sollen bei diesen Reflexionen bewusst betrachtet werden, damit die eigene Lebensgeschichte und persönlichen Wertvorstellungen möglichst reflektiert in die Begleitung und Unterstützung übertragen werden. Zudem ist es wichtig, dass Mitarbeiter_innen auf ihre eigenen, persönlichen Grenzen achten und dass gegebenenfalls das Team unterstützend und/oder beratend zur Seite steht.

Durch externe und interne Fortbildungen bzw. Gesprächsrunden sollen die Mitarbeiter_innen ihre Sicherheit und Kompetenz für die sexual(päd)agogische Begleitung der ihnen anvertrauten Menschen erweitern.

Damit entsprechende Grundhaltungen in den Einrichtungen des slw gelebt werden und sexual(päd)agogische Themen gut verankert sind, ist es wichtig, dass auch die Führungskräfte in Bildungsangebote und Reflexionsrunden gut eingebunden sind.

Die slw-Stabstelle für Personalentwicklung und Qualitätsmanagement unterstützt bei der Organisation von Weiterbildungsangeboten für Mitarbeiter_innen.

1.4. Beziehungen zwischen Klient_innen und Mitarbeiter_innen

Im Abhängigkeitsverhältnis zwischen Klient_innen und Mitarbeiter_innen darf es keine sexuellen Beziehungen geben.

Wenn sich ein_e Klient_in und ein_e Mitarbeiter_in ineinander verlieben, sind diese verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Mitteilung an die_den direkte_n Vorgesetzte_n oder die Gesamtleitung zu machen, damit eine Möglichkeit gesucht werden kann, dass diese beiden Personen nicht mehr im direkten Betreuungsverhältnis miteinander stehen (z. B. Wechsel des Einsatzbereiches).

2. Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen und vertretungsbefugten Personen

Im Kinder- und Jugendbereich ist es uns ein wichtiges Anliegen, auch in der sexual(päd)agogischen Begleitung mit Eltern bzw. Angehörigen oder vertretungsbefugten Personen zusammenzuarbeiten.

Aus diesem Grund soll bereits bei der Aufnahme ins slw angesprochen werden, dass wir im Rahmen der ganzheitlichen Begleitung und Förderung auch Augenmerk auf die psychosexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen legen und dazu im offenen Austausch mit den Eltern oder vertretungsbefugten Personen sein wollen.

In der Begleitung von Erwachsenen mit Behinderungen muss individuell beachtet werden, welche Zusammenarbeit mit den Eltern/Angehörigen oder vertretungsbefugten Personen im Sinne der Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen als notwendig, sinnvoll und/oder förderlich angesehen wird.

3. Gemeinsame Sprache

Eine gemeinsame Sprache soll zum offenen Umgang und zu wertschätzendem Sprechen über Gefühle und Sexualität in den Einrichtungen des slw beitragen. Daher legen wir auf die Verwendung von Fachbegriffen wert. Zugleich ist es wichtig, Klient_innen - und unter Umständen auch deren Angehörige - sprachsensibel in ihrem gewohnten Sprachgebrauch zu adressieren. In diesem Sinne werden im Elementarbereich unter Umständen umgangssprachliche Begriffe (wie zum Beispiel „Zipferle“) von Unterstützungspersonen verwendet.

Begriffe zum Thema Sexualität

- ▶ Geschlechtsverkehr
- ▶ Miteinander schlafen
- ▶ Petting
- ▶ Vorspiel
- ▶ Orgasmus
- ▶ Oralverkehr
- ▶ Analverkehr
- ▶ Heterosexualität
- ▶ Homosexualität – Schwul und Lesbisch
- ▶ Bisexualität
- ▶ Transsexualität
- ▶ Intersexualität (Hermaphroditen)
- ▶ LGBTQIA+
- ▶ Schwangerschaftsabbruch

Begriffe zu weiblichen Geschlechtsorganen

- ▶ Brüste – Busen – Brustwarzen
- ▶ Vagina, Harnöffnung
- ▶ Vulva
- ▶ Behaarung – Schamhaare
- ▶ Schamlippen

- ▶ Klitoris
- ▶ Innere Geschlechtsorgane = allgemeine Begriffe (Eierstock, Eileiter, Gebärmutter)
- ▶ After
- ▶ Zyklus
- ▶ Menstruation oder Regel
- ▶ Weibliche Erregung
- ▶ Vaginalsekret
- ▶ Orgasmus
- ▶ Selbstbefriedigung

Begriffe zu männlichen Geschlechtsorganen

- ▶ Penis – Glied
- ▶ After
- ▶ Haare – Brusthaare – Brustwarzen
- ▶ Behaarung - Schamhaare
- ▶ Hoden
- ▶ Vorhaut – Eichel
- ▶ Innere Geschlechtsorgane – Harnröhre, Prostata
- ▶ Männliche Erregung – Erektion – Schwellkörper
- ▶ Samenerguss – Sperma – Samenflüssigkeit
- ▶ Orgasmus
- ▶ Selbstbefriedigung

Im slw stehen eine Reihe von Materialien zur sexuellen Bildung und zur Prävention sexualisierter Gewalt zur Verfügung. Auch im Internet gibt es zahlreiche Hilfestellungen wie z.B. Materialien in Leichter Sprache und Erklärvideos.²

² z.B.: von alpha nova, bidok, wibs, ninlil, senia

4. Sexual(päd)agogische Begleitung

4.1. Psychosexuelle Entwicklung

4.1.1. Sinnaspekte der Sexualität

Der deutsche Pädagoge Uwe Sielert beschrieb vier Sinnaspekte der Sexualität, welche in alle Lebens- und Entwicklungsphasen mit unterschiedlichen Gewichtungen bedeutend sind³.

Identität

Sexualität steht in untrennbarem Zusammenhang mit der Identität der Person, damit wie sich die Person selbst erlebt – als Frau, Mann oder als beides oder in einzelnen Bereichen als Frau und in anderen als Mann – und auch wie sie von anderen wahrgenommen wird. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Körper, der eigenen Geschlechterrolle und den damit verbundenen Vorstellungen ist maßgebend für den Aufbau von Selbstwertgefühl und Identität und damit für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

Beziehung

Sexualität schafft Kontakt und damit Beziehung. In den Beziehungen zu anderen Menschen lernen wir uns auch selbst kennen und machen Erfahrungen mit Nähe, Geborgenheit, Wärme, Vertrauen, Sicherheit und Zärtlichkeit, mit angenommen werden und annehmen. Dabei erfahren wir eigene Bedürfnisse und auch Bedürfnisse anderer und im günstigen Fall erfahren wir auch, wie Bedürfnisse befriedigt werden können. Sexualität ist eine Form der Kommunikation, sei es im Austausch über Gefühle und Bedürfnisse oder in den körperlichen Haltungen und Begegnungen.

Lust

Lust als wesentlicher Bestandteil der Sexualität kann am eigenen sowie am anderen Körper erfahren werden und zu Hingabe, Leidenschaft und Lebensenergie führen. Scham, Gefühllosigkeit und auch Gewalt können dazu führen, dass Lust gehemmt oder auch gar nicht empfunden werden kann.

³ Vgl. Sielert, U., Sexualpädagogik. Konzeption und didaktische Anregungen, Weinheim, 1991, S. 45 ff.

Lebensschöpfung

Sexualität hat lebensschöpferische Kraft und kann Lebensmut und Energie freisetzen. Sie kann neues Leben hervorbringen (Fortpflanzung).

4.1.2. Psychosexuelle Entwicklung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen⁴

Wissenschaftler wie Sigmund Freud, Jean Piaget, Erik Erikson oder Lawrence Kohlberg haben die psychosexuelle Entwicklung des Menschen beschrieben.

Deren Ausführungen zeigen, dass Sexualität von Anbeginn des Menschen eine Rolle spielt und sich Hand in Hand mit dem Aufbau der eigenen Identität ständig weiterentwickelt. Erfahrungen mit Emotionen, körperlichen Empfindungen/ Gefühlen und Lust, die bereits das Kind macht, wirken sich auf die späteren Fähigkeiten im Umgang mit der erwachsenen Sexualität aus.

Die oben beschriebenen Sinnaspekte von Sexualität verweisen darauf, dass Sexualität biologische, psychologische, kognitive und soziale Aspekte des menschlichen Lebens umfasst.

Bei jungen Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen verlaufen die körperlichen Veränderungen (biologisch-hormonelle Entwicklung) in der Regel altersadäquat, während die psychosexuelle Entwicklung in Abhängigkeit zur kognitiven Entwicklung langsamer oder anders verläuft.

Wissenschaftler_innen gehen davon aus, dass die psychosexuelle Entwicklung eines Menschen nicht höher entwickelt sein kann als die kognitive Entwicklung.⁵

Um Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen besser verstehen und entsprechend begleiten und unterstützen zu können, ist es wichtig, diesen Unterschied zwischen biologisch-hormoneller und kognitiver bzw. psychosexueller Entwicklung zu berücksichtigen und die wissenschaftlichen Grundlagen der psychosexuellen Entwicklung einzubeziehen. Die Handlungen der Personen können dann besser eingeordnet werden.

Neben der kognitiven Entwicklung haben auch noch andere

⁴ Vgl. Plaute, W., Auszüge aus dem Vorlesungsskriptum an der Universität Salzburg, Institut für Erziehungswissenschaften, Salzburg, unbekanntes Jahr, S. 10-14

⁵ Zudem kann auch bei einer gut ausgeprägten kognitiven Entwicklung aufgrund einer psychischen Störung die psychosexuelle Entwicklung beeinträchtigt sein.

Faktoren Einfluss auf die psychosexuelle Entwicklung: Die Sexualität von Menschen mit kognitiven Behinderungen wird häufig noch immer tabuisiert und diese Menschen werden oft viel länger wie „kleine Kinder“ behandelt. Das führt auch dazu, dass gerade jene, die sich selbst nur eingeschränkt oder gar nicht Informationen zur sexuellen Bildung aneignen können, in geringerem Ausmaß Sexualaufklärung erhalten haben.

Auch sind im Zusammenhang mit dem Angewiesensein auf Unterstützung natürliche Loslösungsprozesse vom Elternhaus bzw. den vertrautesten Bezugspersonen sowie der Zugang zu Peer-Groups erschwert und Freiräume für Intimitäten, Heimlichkeiten und erotische Erfahrungen eingeschränkt. Das wirkt sich auf die Möglichkeiten aus, adäquates Verhalten im Umgang mit erotischen Gefühlen zu entwickeln.

Zudem machen Jugendliche mit Behinderungen oft die Erfahrung, dass sie nicht der Norm des sexuell Attraktiven entsprechen. Das erschwert es, den eigenen Körper positiv anzunehmen. Wie bei allen Menschen haben die Ereignisse und Erfahrungen im Umgang mit Körperlichkeit, Beziehungen und dem Sexualverhalten anderer Personen Auswirkungen auf das eigene Sexualverhalten. Menschen, die selbst nur eingeschränkt kognitiv darüber reflektieren können, sind diesen Einflüssen noch mehr ausgesetzt.

Somit sind sowohl die persönlichen Lebensumstände und Erfahrungen als auch die kognitive Entwicklung maßgebend für die psychosexuelle Entwicklung.

Aufgrund von kognitiven Beeinträchtigungen kann es sein, dass Menschen in psychosexueller Hinsicht nicht die Voraussetzungen für eine auf eine_n Partner_in hin orientierte genitale Sexualität entwickeln. Dadurch bleibt ihr Sexualverhalten auf den eigenen Körper bezogen.

Alle diese Besonderheiten für Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigungen sind in der Unterstützung gut zu berücksichtigen. Die sexual(päd)agogische Begleitung muss gut an die psychosexuelle Entwicklung der einzelnen Klient_innen angepasst werden. Dazu ist eine gute fachliche Abstimmung im Unterstützungsteam zu empfehlen.

4.2. Sexuelle Bildung und Aufklärung

Wenn sich junge Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen in der Pubertät körperlich verändern, können sie diese Veränderungen vielfach schwerer bis gar nicht verstehen. Daher brauchen sie besondere Unterstützung und hat Sexualpädagogik für sie einen besonders hohen Stellenwert.

Sexualerziehung muss Bestandteil einer ganzheitlichen Erziehung sein. Dies gilt auch für Menschen mit Behinderungen und ist Voraussetzung dafür, dass der Aufbau eines positiven Selbstbilds, die Identitätsentwicklung als Mann oder Frau oder beides (Transgender⁶, Intersexualität⁷) und die sexuelle Sozialisation in die Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung und deren Verarbeitung einfließen.

Im Rahmen der Sexualerziehung ist es notwendig, dass Aufklärungsthemen (wie erste Liebe, Geschlechtsverkehr, Schwangerschaft, Verhütung, Gesundheitsschutz, Selbstbefriedigung, Homosexualität, Prostitution, Pornografie ...) unter Berücksichtigung der individuellen psychosexuellen Entwicklung thematisiert werden. Dabei spielt die Sprache eine wichtige Rolle, die möglichst einfach, verständlich und konkret sein soll (s. auch Kapitel [„3. Gemeinsame Sprache“ auf Seite 11](#)).

Neben der Wissensvermittlung sollen in der sexual(päd)agogischen Begleitung folgende Inhalte präsent sein:

- ▶ Wahrnehmung und Erkennen der eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen (Was möchte ich und was möchte ich nicht?) – Thema Abgrenzung
- ▶ Erkennen und Akzeptieren der Wünsche, Bedürfnisse und Grenzen anderer (Respekt gegenüber anderen)
- ▶ Förderung des Körpergefühls (siehe Abschnitt „Körperlichkeit und Intimität“)
- ▶ Begleitung und Unterstützung von partnerschaftlichen bzw. gleichberechtigten Beziehungen (z. B. Finden von individuellen, stimmigen Optionen, dass Partnerschaften gelebt werden können; Vermittlung einer externen Beratung etc.)

⁶ Transgender, ist eine Bezeichnung für Personen, deren Geschlechtsidentität nicht oder nicht vollständig mit dem nach der Geburt anhand der äußeren Merkmale eingetragenen Geschlecht übereinstimmt oder die eine eindeutige Zuordnung zu männlich oder weiblich ablehnen. Transgeschlechtlichkeit ist unabhängig von sexueller Orientierung.

⁷ Intersexualität ist eine Bezeichnung für Menschen, deren biologisches Geschlecht als nicht eindeutig männlich oder weiblich zugeordnet werden kann.

Die persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen zu Geschlechterrollen sind von der individuellen Sozialisation und Lebensgeschichte abhängig. Zeitgemäße sexual(päd)agogische Begleitung erfolgt gender- und kultursensibel und zielt darauf ab, die Personen unabhängig von ihrem biologischen Geschlecht darin zu unterstützen, ihre unterschiedlichen, individuellen Potenziale zu entfalten. Sie basiert auf dem Grundsatz, dass jede Person in ihrer Individualität respektiert wird und die entsprechenden Unterstützungsangebote differenziert auf diese Individualität hin ausgerichtet werden.

Da auch die Unterstützungspersonen unterschiedlich geprägt sind und unterschiedliche Vorstellungen zu Geschlechterrollen mitbringen, setzt gendersensible (Päd-)Agogik persönliche Reflexionsfähigkeit voraus und die Bereitschaft, innerhalb des Unterstützungsteams offen in fachlichen Austausch zu dieser Thematik zu gehen und sich selbst weiterzubilden.

Die zuständige Führungskraft tritt zum Thema der sexual(päd)agogischen Begleitung mit den Mitarbeiter_innen ins Gespräch und es wird gemeinsam darauf geachtet, in welchem Rahmen an das Thema herangegangen werden soll und welche Unterstützung im Team gebraucht wird - z. B. Sexual(päd)agogische Fortbildung, Organisation von sexual(päd)agogischen Gruppen, Kontaktherstellung mit außenstehender Beratung etc.

In Umsetzung der Gewaltschutzrichtlinie sind in allen Einrichtungen des slw regelmäßige Bildungsangebote für Klient_innen zu folgenden Themenbereichen vorgesehen:

- ▶ Menschenrechte und UN-Konventionen
- ▶ Intimsphäre und sexuelle Selbstbestimmung
- ▶ Grenzen, Grenzverletzung und Gewalt
- ▶ Empowerment, Beschwerde, externe Angebote zur Prävention von Gewalt und Unterstützung bei Gewalt, Medienkompetenz

Die slw-Stabstelle für Personalentwicklung und Qualitätsmanagement unterstützt auch bei der Organisation dieser Angebote.

4.3. Körperlichkeit und Intimität

In der Begleitung und Förderung von Menschen mit und ohne Behinderungen unterstützen wir den Aufbau eines positiven Selbstbilds. Wir fördern die Entwicklung von Körperbewusstsein, den Aufbau des Körperschemas, die Annahme des eigenen Körpers und die Identifikation mit der eigenen Person als Frau oder Mann oder beides (Transgender, Intersexualität). Im positiven Bezug zu sich und der Umwelt wollen wir dazu beitragen, dass die uns anvertrauten Menschen sich und die Umwelt sinnlich angenehm und lustvoll wahrnehmen und erleben können.

Im Zuge des Aufbaus von Körperbewusstsein soll auch die Achtsamkeit dem eigenen Körper gegenüber und das Wissen, dass der eigene Körper nur einem selbst gehört, entwickelt werden. Schamgefühl ist wichtig und muss von den Bezugspersonen respektiert und geachtet werden. Für Menschen, die auf Pflege im Intimbereich angewiesen sind, ist es oft schwierig, Schamgefühl zu entwickeln. Wir sind angehalten, diese Klient_innen durch unser Verhalten und unser Vorbild dahingehend zu begleiten, ein Bewusstsein von Grenzen und einem angemessenen Schamgefühl zu entwickeln.

Auch im Rahmen der institutionellen Unterbringung und im Zusammenhang mit Aufsichtspflichten (bei Kindern und Jugendlichen) ist darauf zu achten, dass Privatheit möglich ist und gewahrt wird.

Sexuelle Selbstbefriedigung gehört zum Bereich der Selbstbestimmung und Privatsphäre des_r einzelnen Klient_in. In Frage kommen dafür Orte und Räumlichkeiten, in denen Privatsphäre gelebt werden kann, wie das eigene (Schlaf-) Zimmer im Wohnbereich, gegebenenfalls auch ein Raum im Badbereich, wenn niemand anderer anwesend ist und in dieser Zeit kein anderer Zutritt hat. Auf Wahrung der Intimsphäre der betreffenden Person ist zu achten, wie auch darauf, dass andere Personen nicht belästigt werden. Die Wahrung der Intimsphäre bezieht auch Diskretion ein (z. B. selbstverständliches Wechseln von Bettwäsche ohne Aufsehen).

Insgesamt ist auf einen diskreten, unaufgeregten Umgang zu achten. Menschen mit Körperbehinderung kann bei Bedarf und auf Wunsch entwicklungsentsprechend in der Vorbereitung durch passende Lagerung wie auch durch das Schaffen von Möglichkeiten und Situationen, in Berührung mit dem eigenen Körper zu kommen, assistiert werden. Ebenso können im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Hilfsmitteln die ver-

trauten Bezugspersonen Unterstützung leisten, keinesfalls aber durch direkte Assistenz (Berührung/Körperkontakt) zur sexuellen Erregung oder Befriedigung (s. Kapitel „1. Mitarbeiter innen“ auf Seite 6 und Kapitel „10. Anhang zur rechtlichen Situation in Österreich“ auf Seite 41).

4.4. Achtsamkeit im Hinblick auf gewaltvolle Vorerfahrungen

Wissenschaftliche Studien belegen vielfach, dass Menschen, die in einem von Lieblosigkeit und Gewalt geprägten (familiären) Umfeld aufwachsen, in allen Lebensphasen vermehrt von Gewalt betroffen sind. Gewalterfahrungen, die in der Vergangenheit liegen, können demnach weiterwirken und dazu führen, dass diese Menschen auch in späteren Lebensabschnitten ein höheres Risiko haben, wieder Gewalt erfahren zu müssen bzw. auch selbst Gewalt auszuüben. Dies betrifft auch den Bereich der sexualisierten Gewalt.

Von Jänner 2017 bis Juli 2019 wurde im Auftrag des österreichischen Sozialministeriums die Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen“ durchgeführt. Die Autorinnen Hemma Mayrhofer, Sabine Mandl, Anna Schachner und Yvonne Seidler fassen auf Basis der erhobenen Daten Risiko- und Schutzfaktoren zusammen und empfehlen unter anderem: „Somit kann die zentrale Bedeutung unterschiedlichster Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die dem Aufwachsen in einem von Gewalt und Lieblosigkeit geprägten Umfeld entgegenarbeiten, nicht genug betont werden. Zugleich braucht es auch für erwachsene Menschen mit Behinderungen bzw. psychischer Erkrankung adäquate und ausreichende (trauma-)therapeutische Unterstützungsangebote zur Aufarbeitung der Folgen von Gewalterfahrungen in der Kindheit.“⁸

Für die (päd)agogischen Einrichtungen des slw bedeutet das, dass vonseiten der Unterstützungspersonen auch im Sinne der Prävention von Gewalt und Übergriffen wie auch in der sexual(päd)agogischen Begleitung ein hohes Maß an Achtsamkeit bezüglich etwaiger Vorerfahrungen der Klient_innen aufzubringen ist.

Die Integration von Grundhaltungen, wie sie in der Traumapädagogik beschrieben sind, ist hilfreich. Dazu gehören unter anderem:

⁸ Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz [Hg.], Mayrhofer H., Schachner A., Mandl S., Seidler Y, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderungen, Wien, 2019, S. 31

4.4.1. Anerkennung von erfahrenem Unrecht

Es braucht die Anerkennung dessen, was war, und zugleich eine Entpathologisierung und Ermächtigung. (z.B.: „Was du erfahren hast, ist furchtbar. Damals konntest du nicht anders reagieren. Jetzt kannst du ...“)

4.4.2. Selbstkontrolle

Traumatisierung bedeutet immer Kontrollverlust. Ziel muss es sein, die Selbstkontrolle wieder zu erlangen. Auch das braucht die Anerkennung dessen, was war, und zugleich ein neues heroisches Narrativ, also eine optimistische Darstellung, die eine gute Bewältigung zulässt. (z.B.: „Was du erfahren hast, ist furchtbar, und das ist jetzt vorbei. Jetzt ist ...“)

Menschen, die traumatisierenden Erfahrungen ausgesetzt waren, haben in ihrem Leben bislang vieles überstanden. Der Wechsel des Fokus vom Opfererleben hin zum Überstandenen kann zu mehr Selbstkontrolle beitragen. (z.B.: „Jetzt bist du nicht mehr Opfer, sondern Überlebende_r. Überlebende haben das Opfer schon hinter sich.“).

4.4.3. Salutogenese – Berücksichtigung von gesundmachenden Faktoren

Innere und äußere Sicherheit

z.B.: „Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, damit hier keine Gewalt stattfindet.“

Bedeutsamkeit - das Empfinden, dass das eigene Leben bedeutsam ist

Diese Bedeutsamkeit kann sich durch Akzeptanz, Achtung und Teilhabe an Entscheidungen aufbauen.

Handbarkeit - das Gefühl der Gestaltbarkeit und Kontrolle des Lebens

Diese Handbarkeit kann sich durch eine Balance zwischen An- und Überforderung aufbauen.

Verstehbarkeit - das Gefühl, einen Großteil des Lebens verstehen zu können

Diese Verstehbarkeit kann sich durch Zuwendung, Bindung und Zugehörigkeit aufbauen.

Im slw begleiten wir Menschen dabei, ein positives Selbstbild zu entwickeln, die eigenen Gefühle wahrzunehmen und mitteilen zu können. Dies sind wichtige Voraussetzungen, um eine den eigenen Gefühlen und Wünschen entsprechende Sexualität zu entwickeln und zu leben, die auch die Gefühle und Wünsche der anderen respektiert.

Damit stehen die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und der Grenzen anderer sowie ein bewusster Umgang damit im Zentrum der (päd)agogischen Begleitung. Die Prävention von Grenzüberschreitungen zählt zu den wichtigsten Prinzipien der Dienstleistungen des slw. Dazu hat das slw eigene Richtlinien formuliert und haben die Einrichtungen Maßnahmen zur Umsetzung abgeleitet. Mit der Prävention von sexualisierter Gewalt und dem Vorgehen bei Vorwürfen und Wahrnehmungen von sexuellem Missbrauch befassen sich auch die Kapitel [„8.2. Prävention von sexualisierter Gewalt“ auf Seite 36](#) und [„8.3. Vorgehen bei Vorwürfen und Wahrnehmungen von sexuellem Missbrauch“ auf Seite 38](#)

5. Sexuelle Selbstbestimmung

Partnerschaften, Kinderwunsch, Schwangerschaft, Verhütung, ungewollte Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch

Das slw unterstützt partnerschaftliche Beziehungen von Menschen mit Behinderungen. Daher muss in den Einrichtungen des slw darauf geachtet werden, dass Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden und Beziehungen entstehen, wachsen und gelebt werden können. Die Freiheit in der Wahl der Beziehungen umfasst auch die Möglichkeit von gleichgeschlechtlichen Beziehungen.

Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Grundrecht eines jeden Menschen - mit und ohne Behinderungen.⁹ „Sexuelle Selbstbestimmung als Rechtsgut bedeutet, dass jede_r das Recht hat, über seine_ihre Sexualität frei zu bestimmen und vor Übergriffen oder Sexualdelikten Schutz zu finden.

Sexuelle Selbstbestimmung schließt neben der Freiheit vor Übergriffen verbaler, nonverbaler und körperlicher Art sowohl die sexuelle Orientierung als auch die freie Wahl der (erwachsenen) Sexualpartner_innen ein.

Auf die Geschlechtsidentität bezogen, kann sie sich als Transgender, Intersexualität, Cisgender¹⁰ realisieren und in der Form der (sexuellen) Beziehungsgestaltung variieren.“ (Wikipedia 26.02.2020)

Es muss bewusst sein, dass es innerhalb von Partnerschaften auch zu Abhängigkeiten kommen kann und dass große Unterschiedlichkeiten z. B. in Alter, sozialer und kognitiver Entwicklung oder Intensität des Unterstützungsbedarfes das Risiko von missbräuchlichen Handlungen vergrößern. Um Schutz und Sicherheit für Klient_innen und Mitarbeiter_innen zu garantieren, sind hinsichtlich sexueller Handlungen von Klient_innen sexuelle Diskretionsfähigkeit und sexuelle Dispositionsfähigkeit zu beachten (s. Kapitel [„5.4. Beurteilung der individuellen Einsichts- bzw. Unterscheidungsfähigkeit sowie der Handlungsfähigkeit in sexuellen Angelegenheiten und Folgerungen für die Begleitung von Klient_innen“](#) auf Seite [25](#)).

Mitarbeiter_innen des slw haben die Pflicht darauf zu achten, dass sexuellem Missbrauch vorgebeugt wird, und müssen bei

⁹ Siehe dazu Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

¹⁰ Als Cisgender werden Personen bezeichnet, deren zum Zeitpunkt der Geburt zugeschriebenes Geschlecht (Eintrag ins Geburtsregister) mit ihrer sich in den ersten Lebensjahren entwickelnden Geschlechtsidentität übereinstimmt. Dies trifft auf die überwiegende Mehrheit der Menschen zu.

Verdacht dies an entsprechender Stelle ansprechen (s. Kapitel [„8. Sexueller Missbrauch“](#) auf Seite 36).

5.1. Kinderwunsch

Wenn Klient_innen Sehnsucht nach einer eigenen Familie empfinden und den Wunsch äußern, Kinder zu haben, ist es uns in der (päd)agogischen Begleitung wichtig, dieses Bedürfnis zu respektieren und alle Facetten, die damit verbunden sind, mit wertschätzender Achtsamkeit zu betrachten:

- ▶ In welcher Lebenssituation befindet sich die Person, dass dieses Bedürfnis im Augenblick stark wahrnehmbar ist? Welche Sehnsüchte und Wünsche sind damit eventuell verbunden (z. B. die Sehnsucht nach Liebe und Nähe, das Bedürfnis selbständig zu sein und für jemanden zu sorgen, die Sehnsucht nach Zusammengehörigkeit und Zusammenhalt, der Wunsch nach Normalität etc.)?
- ▶ Was braucht die Person, damit Partnerschaft und Mutter-/Vaterschaft gelingen können?
- ▶ Ist der Person die Tragweite einer auf sie zukommenden Schwangerschaft, Elternschaft und Kindererziehung bewusst?
- ▶ Was braucht das Kind, damit es sich gut entwickeln und ein glückliches Leben erfahren kann?
- ▶ Welche Veränderungen würde die Geburt eines Kindes bewirken? Wie können Säuglings-/Kleinkind-/Vorschul-/Schulalter und Pubertät verlaufen?
- ▶ Was würde Mutter-/Vaterschaft langfristig bedeuten? Welche Auswirkungen hat das für die Mutter / den Vater?

Insbesondere für Menschen, die sensomotorische Erfahrungen brauchen, um Entscheidungsprozesse vollziehen zu können, ist es wichtig, darauf zu achten, dass diese Fragen nicht nur auf sprachlicher Ebene behandelt werden, sondern auch möglichst sinnlich erfahrbar werden, z. B. durch Sammeln von Erfahrungen mit Kindern (Babysitten).

Wenn sich erwachsene Klient_innen nach eingehender interner und/oder externer Beratung für ein Kind entscheiden, ist es wichtig, sie zu begleiten und u. a. folgende Fragen gemeinsam zu behandeln:

- ▶ Welche Unterstützung braucht die Mutter / der Vater?
- ▶ Welche Möglichkeiten der gelebten Mutter-/Vater-Kind-Beziehung gibt es für diese Person?
- ▶ Welche Lösungen gibt es, dass die Entwicklung des Kindes wie auch die der Mutter des Vaters nicht gefährdet sind?

5.2. Schwangerschaftsverhütung und Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten

Damit ungewollte Schwangerschaften verhindert werden und Schutz vor übertragbaren Geschlechtskrankheiten möglich ist, brauchen begleitete Menschen Informationen und Gelegenheit zum Austausch (Beratung, transparente Darstellung unterschiedlicher Methoden, (päd)agogische Begleitung, Unterstützung zur Selbstbestimmung etc.). Im Hinblick auf Schwangerschaftsverhütung ist auf die Verantwortung beider Geschlechtspartner_innen hinzuweisen (z. B. Kostenteilung). Die Entscheidungsfindung für oder gegen eine Sterilisation oder Vasektomie ist sehr sorgfältig und mit fachlicher Unterstützung abzuwägen. Ein derartiger Schritt kann nur durch die Person selbstbestimmt erfolgen. Wenn die Person diesbezüglich nicht entscheidungsfähig ist und durch eine_n Erwachsenenvertreter_in vertreten wird, muss eine gerichtliche Genehmigung eingeholt werden.

5.3. Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch

Wird eine vom slw begleitete Frau schwanger, ist uns ihre wertschätzende Begleitung und Beratung ein großes Anliegen. Dabei stehen das Wohlbefinden der werdenden Mutter und deren Zukunft und die Sicherheit und gute Entwicklung des Kindes vor und nach der Geburt im Zentrum. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist für uns ein hoher Wert. Eine aktive Empfehlung oder Lenkung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch ist nicht Aufgabe der Unterstützungspersonen und darf daher nicht erfolgen. Entscheidet sich die schwangere Frau für einen Schwangerschaftsabbruch, wird diese Entscheidung respektiert.

5.4. Beurteilung der individuellen Einsichts- bzw. Unterscheidungsfähigkeit sowie der Handlungsfähigkeit in sexuellen Angelegenheiten und Folgerungen für die Begleitung von Klient_innen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf einen bestimmten Aspekt sexueller Selbstbestimmung: Der Gesetzgeber setzt in strafrechtlicher Hinsicht einen Rahmen für sexuelle Handlungen von Menschen. Dieser Rahmen gilt für alle Bürger_innen. Er dient dem Schutz und der Sicherheit der Menschen im Hinblick auf ihre sexuelle Integrität. Wir schauen im Folgenden besonders auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und ihre Unterstützer_innen.

Wann sind sexuelle Handlungen von Menschen mit Behinderungen legitim?

Sexuelle Handlungen von Menschen sind unter folgenden Bedingungen grundsätzlich legitim:

1. **Eigene Initiative** zur Handlung bei sexueller Selbstbestimmung liegt vor. Dies bedeutet, dass Folgendes gegeben ist:
 - **Sexuelle Diskretionsfähigkeit** (Einsichtsfähigkeit und Unterscheidungsfähigkeit): Bedeutung und Tragweite des Eingriffs in die sexuelle Integrität werden erkannt und richtig beurteilt. Betreffende Handlungen werden verstanden und von sexuell indifferenten Handlungen unterschieden.
 - **Sexuelle Dispositionsfähigkeit** (Handlungsfähigkeit gemäß der Einsicht): Diese ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn die Person aufgrund einer Beeinträchtigung derart enthemmt ist, dass sie ihre sexuelle Selbstbeherrschung verliert.
2. Wenn keine eigene Initiative zur Handlung erfolgte, bedarf es der wirksamen Einwilligung in sexuelle Handlungen. Unter welchen Voraussetzungen liegt eine „wirksame Einwilligung“ vor:
 - Sexuelle Diskretions- und Dispositionsfähigkeit (s. oben)

- Möglichkeit sich zu wehren
 - Keine Ausnützung der Beeinträchtigung durch andere Personen
 - Keine Verleitung zu geschlechtlichen Handlungen: Der Entschluss zur sexuellen Handlung zweier Personen oder auch einer Person an sich selbst darf nicht von einer dritten Person geweckt worden sein.
 - Keine Herbeiführung der Annäherung zweier Personen durch eine dritte Person in einem Autoritätsverhältnis: Die missbräuchliche Ausnutzung eines Autoritätsverhältnisses ist besonders festzustellen und kann aus dem bloßen Vorhandensein eines solchen Verhältnisses nicht schon auf dessen Missbrauch geschlossen werden.¹¹
3. Bei Personen mit **Erwachsenenvertretung** sind die Befugnisse der Erwachsenenvertretung zu berücksichtigen. Dies könnte relevant sein, wenn sexuelle Handlungen finanzielle Auswirkungen haben, ein Vertragsabschluss eingegangen wird und/oder medizinische Belange davon betroffen sind.

Wie beurteilt man sexuelle Diskretions- und Dispositionsfähigkeit?

Sexuelle Handlungen mit unmündigen Personen sind strafbar.

„Bei einsichts- und urteilsunfähigen Personen liegt die kognitive Entwicklung unter dem Entwicklungsstand eines Vierzehnjährigen.“¹² (Mündigkeitsgrenze)

„Daraus ergibt sich, dass ihre Wunschvorstellungen nicht primär auf Geschlechtsverkehr zielen, sondern mit Freund oder Freundin eher jemand gesucht wird, der ganz zu einem gehört und der die Behinderte als Persönlichkeit abseits von Defiziten wahrnimmt.“¹³

¹¹ StGB § 212, laut Auskunft Univ.-Prof. Dr. Franz Pegger (Zahl: 2-0181/127)

¹² Barth/Dokalik, Personensorge, in Barth/Ganner (Hg), Handbuch des Sachwalterrechts 154, 2007, zitiert in: Kopf, I., Körperliche Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung. Eine rechtliche Analyse am Beispiel schwangerschaftsverhütender Methoden, Linz, 2011, S. 80

¹³ Kopf, I., Körperliche Selbstbestimmung von Menschen mit geistiger Behinderung. Eine rechtliche Analyse am Beispiel schwangerschaftsverhütender Methoden, Linz, 2011, S. 80

Anmerkung: Aus unserer Sicht können auch noch andere Ursachen eine Rolle spielen und muss diese Aussage daher kritisch betrachtet werden.

Zur Beurteilung der sexuellen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit von Menschen mit Lernschwierigkeiten gibt es derzeit weder eine nähere gesetzliche Festlegung noch eine entsprechende Judikatur.

Zu berücksichtigen ist auch in diesem Zusammenhang das Grundrecht jedes Menschen auf sexuelle Selbstbestimmung: Jede_r hat das Recht, über ihre_seine Sexualität frei zu bestimmen und vor Übergriffen oder Sexualdelikten Schutz zu finden.

Es muss davon ausgegangen werden, dass für die Einschätzung der sexuellen Diskretions- und Dispositionsfähigkeit nicht die allgemeine Geschäftsfähigkeit oder das kognitive Entwicklungsalter herangezogen werden. Vielmehr ist zu beurteilen: Kennt die betreffende Person ihre sexuellen Bedürfnisse und kann sie diese einschätzen? Kann sie beispielsweise Berührungen im Intimbereich im Rahmen der Körperpflege von sexuellen Berührungen unterscheiden?

Im Zusammenhang mit der Garant_innenstellung und Aufsichtspflicht ist auch bei volljährigen Personen das Risiko einer Gefährdung von körperlicher und seelischer Gesundheit sorgfältig abzuklären. Überall da, wo Einschätzungs- und Handlungskompetenz des_der Klient_in nicht ausreichend ausgeprägt sind und Unterstützungsbedarf besteht, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Selbst- und/oder Fremdgefährdung möglichst auszuschließen.

Folgerung

Eine sexuelle Handlung im beiderseitigen Einvernehmen ist grundsätzlich möglich, wenn:

- ▶ die sexuelle Diskretionsfähigkeit und sexuelle Dispositionsfähigkeit eine_r Klient_in gegeben sind und
- ▶ der eigene Wunsch und/oder die Zustimmung zu einer sexuellen Handlung klar erkennbar vorhanden sind und
- ▶ diese weder auf Verleitung beruhen noch durch Ausnutzung einer Beeinträchtigung herbeigeführt wurden. Lernschwierigkeiten gibt es derzeit weder eine nähere gesetzliche Festlegung noch eine entsprechende Judikatur.

Diese sexuelle Handlung kann grundsätzlich durch Mitarbeiter_innen des slw auf passive Weise unterstützt werden: passive Assistenz durch zB. entsprechende Lagerung vor Beginn einer intimen Begegnung bzw. sexuellen Handlung, Transport/Begleitung zu einer anderen Person.

Die aktive Assistenz bei einer sexuellen Handlung (durch aktive Berührungen) durch Mitarbeiter_innen des slw ist nicht erlaubt. Sexuelle Handlungen zwischen eine_r Klient_in und eine_r Mitarbeiter_in sind aufgrund des Autoritätsverhältnisses rechtswidrig und verboten.

Für die Begleitung von Menschen im slw ergibt sich daraus folgendes Vorgehen im Zusammenhang mit sexueller Selbstbestimmung von Klient_innen:

1. **Die eigene Sexualität ist eine höchst persönliche Angelegenheit, über die ausschließlich die Person selbst bestimmen kann.**
2. **Das slw hat gegenüber seinen Klient_innen Sorgfaltspflicht. In diesem Sinne ist auf die Wahrung der sexuellen Integrität zu achten.**
3. **Volljährige Klient_innen können sexuelle Kontakte pflegen, wenn**
 - sie eindeutig die Bedeutung und Tragweite ihrer sexuellen Handlungen erkennen und richtig beurteilen und
 - die betreffenden Handlungen verstehen und von sexuell indifferenten Handlungen unterscheiden können.

In diesem Fall können die Klient_innen auch legale pornografische Materialien nutzen. Weder durch sexuelle Handlungen noch durch die Nutzung legaler pornografische Materialien dürfen anderen Personen (auch Mitarbeiter_innen) belästigt oder beeinträchtigt werden (s. auch Kapitel [„6. Pornografie“ auf Seite 32](#)).

4. **Für Minderjährige gilt, dass das Alter entsprechend berücksichtigt wird und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden:**
 - a. Sexuelle Handlungen sind in der Regel nicht strafbar, wenn beide Personen über 14 Jahre alt sind.
 - b. Sexuelle Handlungen mit unter 14-Jährigen sind verboten.
Im Hinblick auf die Strafbarkeit sieht das Gesetz aber Ausnahmen vor:
 - Geschlechtsverkehr ist ab 13 Jahren nicht strafbar, wenn der_die Partner_in nicht mehr als 3 Jahre älter ist.

→ Petting (= Zärtlichkeiten ohne Geschlechtsverkehr) ist ab 12 Jahren nicht strafbar, wenn der_die Partner_in nicht mehr als 4 Jahre älter ist.

- c. Bei Personen zwischen 14 und 16 Jahren macht sich der_die ältere Sexualpartner_in strafbar, wenn er_sie „die Unreife für sexuelle Handlungen ausnützt“.
- d. Auf jeden Fall strafbar sind sexuelle Handlungen, wenn ein Autoritätsverhältnis besteht (sexueller Missbrauch).
- e. Zu berücksichtigen ist auch das Verbot jugendgefährdender Medien, Gegenstände und Dienstleistungen (zB Darstellung oder Vermittlung sexueller Handlungen, pornografische Gegenstände, Telefonsex).

Bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsverzögerungen bzw. Behinderungen ist zudem zu beachten, in wieweit

- sie eindeutig die Bedeutung und Tragweite ihrer sexuellen Handlungen erkennen und richtig beurteilen und
- die betreffenden Handlungen verstehen und von sexuell indifferenten Handlungen unterscheiden können.

5. Eine sorgfältige, achtsame fachlich-inhaltliche Abklärung hat zu erfolgen, wenn nicht eindeutig ist,

- ob die Bedeutung und Tragweite der sexuellen Handlungen erkannt und richtig beurteilt werden und
- ob die betreffenden Handlungen verstanden und von sexuell indifferenten Handlungen unterschieden werden können.

Die fachlich-inhaltliche Abklärung hat u.a. nachfolgend genannte Fragestellungen zu berücksichtigen. Diese Abklärung muss in eine ganzheitliche einfühlsame Begleitung der Person eingebettet sein, welche die Bedürfnisse, Sehnsüchte und Wünsche der Person ernst nimmt und zugleich die Intimsphäre der Person achtet.

- a. Was ist das genaue Bedürfnis?
- b. Was genau ist der persönliche Wille?
- c. Sind folgende Punkte auszuschließen?

- *Ausnutzung der Beeinträchtigung und die Verleitung zu einer geschlechtlichen Handlung durch eine andere Person*
 - *Herbeiführung der Annäherung beider Personen durch eine dritte Person in einem Autoritätsverhältnis*
- d. Liegt zwischen den beteiligten Personen ein Machtgefälle vor?
- e. Was braucht es, damit die gewünschte sexuelle Handlung selbstbestimmt erfolgen kann und die sexuelle Integrität aller beteiligten Personen gewahrt wird?
- *Bedeutung und Tragweite der sexuellen Handlung:*
 1. Wie sind die Bedeutung und Tragweite der sexuellen Handlung? Welche Unterstützung braucht es, damit diese bewusst sind?
 2. Welche Risiken liegen vor bzw. was könnte passieren? Wie können etwaige Risiken achtsam bewusst gemacht werden?
 - *Handlungskompetenzen:*
 1. Welche Handlungskompetenzen können erarbeitet werden, um Risiken zu reduzieren?
 2. Besteht die Möglichkeit ein „Stopp!“ auszudrücken, wenn die Situation sich so entwickelt, dass eine Fortführung sexueller Handlungen nicht mehr gewünscht ist?
 3. Welche Möglichkeiten sich zu wehren bzw. Hilfe zu rufen bestehen?
 - *Selbstkontrolle des eigenen Verhaltens (sexuelle Selbstbeherrschung)*
6. In diese Abklärung ist im slw jedenfalls die fachlich vorgesetzte Führungskraft einzubeziehen. Bei Unsicherheiten sind auch die Gesamtleitung und die Päd. Agogische Geschäftsleitung hinzuziehen.
7. Besteht nach sorgfältiger Abklärung und entsprechender Unterstützung die Auffassung, dass sexuelle Diskretions- und Dispositionsfähigkeit nicht vorhanden sind, und im Sinne der Gefährdungsvermeidung (Schutzfunktion, Aufsichtspflicht, Garantenstellung) der Wunsch zur sexuellen Handlung nicht unterstützt werden kann, besteht für

den die Klient_in die Möglichkeit, ein psychologisches Gutachten eines_r gerichtlich beeideten Gutachter_in in Auftrag zu geben.

8. Bei Personen mit Erwachsenenvertretung sind die Befugnisse der Erwachsenenvertretung zu berücksichtigen. Dies kann relevant sein, wenn sexuelle Handlungen finanzielle Auswirkungen haben, ein Vertragsabschluss eingegangen wird und/oder medizinische Belange davon betroffen sind.

6. Pornografie

Pornografische Medien werden vom slw und seinen Mitarbeiter_innen nicht zur Verfügung gestellt. Etwaiger Besitz legaler pornografischer Medien fällt in den autonomen Privatbereich des erwachsenen Klienten_der erwachsenen Klientin und darf keine sexuelle Belästigung anderer Personen zur Folge haben. Die Verwendung kann daher ausschließlich im abgeschiedenen, privaten Bereich (eigenes Zimmer) erfolgen. Daher ist es notwendig, wenn pornografische Medien bei einem_einer Klient_in bemerkt werden, dies anzusprechen, agogisch zu begleiten und zu regeln, wie andere Klient_innen und auch Mitarbeiter_innen und Assistent_innen (Zivi, FSJ, FW, Praktikant_innen) des slw, die im Zuge ihrer Unterstützungsleistungen den privaten Bereich des_der Klient_in betreten, vor diesen Medien und vor sexueller Belästigung geschützt werden.

Die Nutzung von Medien (das betrifft auch die Nutzung von Online-Plattformen) bedarf der Medienkompetenz. Durch die rasche Entwicklung medialer Möglichkeiten sind Unterstützungspersonen gefordert, ihre mediendidaktischen Kompetenzen weiterzuentwickeln, um Klient_innen alters- und entwicklungsentsprechend begleiten zu können. Nutzer_innen sollten z.B. wissen, dass pornografische Darstellungen (Filme, Fotos) nicht die Realität abbilden.

Die slw Jugendhilfe hat 2025 umfassende pädagogische Grundlagen zur Nutzung digitaler Medien und ein Digitalmedienpädagogisches Konzept aufgelegt, die auf der [Website des slw](#) und für Mitarbeiter_innen im Intranet abrufbar sind.

Für Kinder und Jugendliche gelten allenfalls die rechtlichen Bestimmungen zum Jugendschutz.

7. Sexualassistenz / „Berührer_innen“ / Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung

Sexualassistenz und Sexualbegleitung sind „ungeschützte“ Begriffe für eine sexuelle Dienstleistung und fallen in Österreich seit Mai 2017 unter das Prostitutionsgesetz und sind in Tirol im Landespolizeigesetz geregelt. Die Ausübung bzw. Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen wird darin rechtlich auf bestimmte Orte eingeschränkt. Mit der Novellierung des Tiroler Landes-Polizeigesetzes vom 05.02.2025 wurde geregelt, dass volljährige Menschen mit Behinderungen sexuelle Dienstleistungen nicht nur in behördlich bewilligten Bordellen, sondern auch in ihren privaten Räumlichkeiten sowie in Einrichtungen der Behindertenhilfe unter bestimmten Umständen in Anspruch nehmen dürfen (s. auch rechtliche Bestimmungen Kapitel [„9. Rechtliche Situation in Österreich“ auf Seite 39](#) und [„10. Anhang zur rechtlichen Situation in Österreich“ auf Seite 41](#)).

In den Kinder- und Jugendeinrichtungen des slw darf es keinerlei Form von Prostitution geben.

In der Unterstützungsarbeit orientieren wir uns an einer christlichen Grundhaltung, die den Menschen in seiner Ganzheit ernst nimmt, seine Bedürfnisse respektiert und ihm wertschätzend, vorurteilsfrei und ohne moralische Bewertung begegnet.

Volljährige Personen, die vom slw in ihrem privaten Zuhause oder in einer der Einrichtungen des slw für erwachsene Klient_innen unterstützt werden, können grundsätzlich in ihren privaten Räumen bzw. in ihrer Einzelwohnung / in ihrem Einzelzimmer im slw sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass sie selbst entscheidungsfähig sind, d.h., die Tragweite der sexuellen Handlungen erkennen.

Dabei ist sicherzustellen, ...

- ▶ dass durch die Unterstützungspersonen bzw. Mitarbeiter_innen des slw keinerlei Beeinflussung (z.B. durch Suggestivfragen, nichtbedarfsadäquate Beratung oder gar Manipulation im Sinne des Überredens) erfolgt.
- Der Wunsch muss von dem_der Klienten_in selbst ausgehen und die Entscheidung muss jedenfalls selbstbestimmt erfolgen.

- ▶ dass keine Person dadurch belästigt wird.
 - Es ist darauf zu achten, dass Mitbewohner_innen und deren Gäste nicht ungewollt damit konfrontiert oder gar einbezogen werden und dass Unterstützungspersonen in ihrer fachlichen Unterstützungsrolle im Rahmen der Leistungsbeschreibung bleiben können.
- ▶ dass Mitarbeiter_innen des slw keinesfalls aktiv in sexuelle Handlungen einbezogen sind bzw. beim Vollzug der sexuellen Handlungen sich nicht im selben Raum befinden.
 - Sexuelle Kontakte zwischen Dienstnehmer_innen des slw und Klient_innen des slw sind strafbar (§ 212 StGB).

Damit dies gelingen kann, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- ▶ Wenn die Entscheidungsfähigkeit des_der Klienten_in in diesem Bezug nicht eindeutig eingeschätzt werden kann, ist dazu eine anonymisierte Beratung durch das Vertretungsnetz durchzuführen.
- ▶ Die Unterstützung bei der Organisation und Vorbereitung durch Mitarbeiter_innen des slw erfolgt ausschließlich nach Anleitung des_der Klienten_in (Assistenz bei Handlungsschritten, die nicht selbständig durchgeführt werden können [z.B. Telefonnummer wählen]).
- ▶ Für die Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung einschließlich Vor- und Nachbereitung können ausschließlich Räumlichkeiten des slw genutzt werden, die dem_der jeweiligen Klienten_in zur alleinigen Nutzung zugeordnet sind (Einzelzimmer, Einzelwohnung, Bad zur Einzelnutzung).
- ▶ Es ist mit dem_der Klienten_in klar zu vereinbaren, dass in der Zeit vom Eintreffen des_der sexuellen Dienstleistenden bis zur Verabschiedung die Unterstützungsleistung durch das slw unterbrochen wird und in dieser Zeit eine etwaige erforderliche Assistenz/Unterstützung durch den_die sexuelle_n Dienstleister_in erbracht werden muss.
- ▶ Sicherheits- und gesundheitsrelevante Belange sind zur Sicherstellung der Sicherheit während der sexuellen Dienstleistung vorzubesprechen.
- ▶ Es ist mit dem_der Klienten_in und gegebenenfalls im Team klar abzusprechen, welche Assistenz vonseiten des slw benötigt wird (z.B. Pflege vor- und nachher, Posi-

tionierung/Lagerung vor Eintreffen des_der sexuellen Dienstleistenden)

- ▶ Es ist in jeglicher Hinsicht Diskretion zu wahren. Das heißt, es werden nur Personen einbezogen, die für eine rechts- und sicherheitskonforme Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung gebraucht werden. Die Dokumentation erfolgt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Ausmaß, in dem sie als Nachweis der Erbringung einer rechts- und sicherheitskonformen Assistenzleistung benötigt wird. Die Dokumentation sexual-agogischer Unterstützungsleistung berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

In der agogischen Begleitung kann auch eine nähere Auseinandersetzung mit den sexuellen Bedürfnissen des_der Klienten_in von Bedeutung sein. Zunächst soll das Eigenbild (Rolle als Frau/Mann/nicht-binäre Person) geklärt sein, ebenso das Fremdbild (Rolle als Frau/Mann/nicht-binäre Person) und die wertschätzende Haltung dem anderen gegenüber. Versagensängste sollen gemeinsam thematisiert werden und es soll zu einer näheren Klärung der gewünschten Dienstleistung (Was sind die genauen Erwartungen und Wünsche?) durch den_die Berührer_in, den_die Sexualassistenten_in, die_den Prostituierte_n kommen.

Die rechtliche Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer sexuellen Dienstleistung besteht nur bei klarer Willensäußerung des_der Klienten_in, beruhend auf dessen_derer sexueller Dispositions- und Diskretionsfähigkeit.

Es ist darauf zu achten, dass der_die Klient_in gegenüber der externen Person, die Sexualassistenz leistet, ausdrücken kann, wenn etwas nicht gewünscht wird. Wenn es dann dennoch zu Handlungen gegen den Willen des_der Klienten_in kommen sollte, ist die handelnde Person dafür haftbar.

Nach § 213 StGB (Kuppelei) ist die Vermittlung von Berührer_innen, Sexualassistent_innen, Prostituierte verboten. Eine Inanspruchnahme kann nur auf Eigeninitiative und auf eigene Kosten erfolgen (s. dazu auch Kapitel [„9. Rechtliche Situation in Österreich“ auf Seite 39](#)).

8. Sexueller Missbrauch

8.1. Definition

„Sexueller Missbrauch ist die Nötigung zu einem sexuellen Verhalten unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, wie im schlimmsten Fall die Vergewaltigung. Dazu gehören aber auch der sexuelle Verkehr ohne Bedrohung oder Gewaltanwendung, wenn er unter Ausnützung eines Autoritäts- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses erfolgt. Abgesehen von sexuellen Übergriffen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen gibt es sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen (...). Ebenso gibt es Übergriffe unter Erwachsenen.“¹⁴

Neben dem eindeutig definierten sexuellen Missbrauch, wie er im Strafrecht geregelt ist, kann es subtilere Formen geben wie z. B. verbale sexuelle Belästigung, sexualisierte Atmosphäre oder Sprache, die fachlich nicht begründbare Beobachtung eine_r Klient_in beim Ausziehen, Baden, Waschen etc. und nicht entwicklungsgemäße Hilfestellungen oder nicht entwicklungsgemäße Aufklärung über Sexualität.¹⁵

8.2. Prävention von sexualisierter Gewalt

In den Einrichtungen des slw erfolgt ganzheitliche Förderung auch in präventiver Hinsicht. So mögen sexuelle Bildung und Aufklärung, Stärkung des Selbstbewusstseins, Erlernen der Fähigkeit, sich abgrenzen zu können, Erwerb von diesbezüglichen Handlungsmustern und Ausdrucksformen, Förderung von Mobilität und Unabhängigkeit etc. auch dazu beitragen, sexuelle Ausbeutung und Übergriffe zu verhindern.

¹⁴ Rahmenordnung für die katholische Kirche. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe 2021, S. 15

¹⁵ Vgl. hierzu Rahmenordnung für die katholische Kirche. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Dritte, überarbeitete und ergänzte Ausgabe 2021, S. 15

Sieben präventive Botschaften sollen in alters- und entwicklungsgemäßer Form vermittelt werden (vgl. Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol, 2009):

- ▶ Über deinen Körper bestimmst du allein! – Du hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.
- ▶ Du kannst deinen Gefühlen vertrauen! – Wir sind froh, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst, auch wenn es schwierige Gefühle sind.
- ▶ Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen! – Niemand hat das Recht, dich zu Berührungen, die du nicht willst, zu überreden oder zu zwingen.
- ▶ Du hast das Recht, NEIN zu sagen! – Lass uns überlegen, in welchen Situationen es schlecht sein könnte, zu gehorchen.
- ▶ Es gibt gute und schlechte Geheimnisse! – Schlechte Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, sollst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.
- ▶ Sprich darüber und suche Hilfe! – Wenn dich etwas belastet, erzähle es Personen, denen du vertraust.
- ▶ Du bist nicht schuld! – Wenn dir Gewalt angetan wird, bist du nicht schuld, auch wenn das jemand behaupten sollte.

8.3. Vorgehen bei Vorwürfen und Wahrnehmungen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch muss verhindert werden, Vorwürfe bezüglich eines Übergriffes werden keinesfalls ignoriert, sondern immer abgeklärt und entsprechend bearbeitet.

Bei Wahrnehmungen von Gewalt und Missbrauch oder Hinweisen dazu ist für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen des slw die entsprechende slw-Richtlinie verpflichtend einzuhalten. Sie hat den Rang einer Dienstweisung. Dies gilt selbstverständlich auch bei Vorliegen von Informationen über sexuellen Missbrauch in den Einrichtungen des slw (Die aktuelle Fassung der Richtlinie [„Richtlinie zur Prävention von Gewalt und zum Umgang mit Gewalt im slw“](#) befindet sich sowohl im Intranet des slw als auch auf den Websites des slw.)

9. Rechtliche Situation in Österreich

9.1. Verschwiegenheits- und Meldepflichten

Als unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauensverhältnis zwischen einem_einer Mitarbeiter_in und einem_r Klienten_Klientin sieht der Gesetzgeber durch verschiedene Rechtsvorschriften Verschwiegenheitspflichten vor.

Demgegenüber gibt es Melde- und Anzeigepflichten, um konkrete Gefährdungen zu vermeiden oder abzuwehren oder eine etwaige rechtliche Verfolgung zu gewährleisten.

Im Anhang finden sich nähere Ausführungen zu den Verschwiegenheitspflichten sowie Melde- und Anzeigepflichten lt. österreichischer Gesetzeslage vom 01.06.2025.

Oftmals ist es schwierig zu entscheiden, ob in Bezug auf einen Vorfall oder eine Information die Verschwiegenheitspflicht oder die Melde- bzw. Anzeigepflicht gilt. Die im Anhang angeführten Richtlinien können nur einen kurzen Überblick über die einzelnen Regelungen geben.

Ist eine Unterstützungsperson unsicher, ob in einem konkreten Fall Verschwiegenheitsoder Meldepflicht gilt, so ist es ratsam, die Empfehlung einer_s Rechtskundigen einzuholen. Anonyme Rechtsberatung kann beispielsweise bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft eingeholt werden.

Im Hinblick auf Auskunftspflicht und Verschwiegenheitspflichten gegenüber der Polizei wurde eine entsprechende Informationsseite für Mitarbeiter_innen des slw im [Intranet](#) erstellt.

9.2. Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Aufgrund der rechtlichen Bestimmungen (s. Kapitel [„10. Anhang zur rechtlichen Situation in Österreich“ auf Seite 41](#)) sind sexuelle Beziehungen zwischen einem_r Klient_in und einem_r Mitarbeiter_in zu unterlassen. Für den Fall, dass sich ein_e Klient_in und ein_e Mitarbeiter_in ineinander verlieben, ist wie in Kapitel [„1. Mitarbeiter innen“ auf Seite 6](#) beschrieben vorzugehen.

9.3. Kuppelei

Aufgrund der Rechtslage (s. Kapitel [„10. Anhang zur rechtlichen Situation in Österreich“ auf Seite 41](#)) kann bereits die Organisation eines Treffens zwischen einem_r Klient_in und einer_m Dritten zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung strafbar sein, unabhängig von der Berufsbezeichnung der_s Dritten.

Daher ist es wichtig, dass in diesen Belangen die Unterstützungsleistung immer darauf abzielt, dass der_die Klient_in selbstbestimmt, möglichst selbsttätig und autonom handelt. Eine Assistenz durch Mitarbeiter_innen des slw ist nur in passiver Weise möglich (d.h. die Entscheidung liegt bei dem_der Klienten_in) und muss auf konkrete Anleitung durch den_die Klienten_in erfolgen (z.B. Klient_in diktiert Text zur Verschriftlichung, Mitarbeiter_in wählt die übermittelte Telefonnummer für den_die Klienten_in).

Die Angaben zur aktuellen Rechtssituation sind im Anhang angeführt.

9.4. Prostitution

Sexualbegleitung und Sexualassistenz fallen in Österreich unter Prostitution.

Prostitution ist in Tirol im Landes-Polizeigesetz geregelt. Seit der Novellierung vom 05.02.2025 gibt es für volljährige Menschen mit Behinderung eine Ausnahmeregelung, durch die sie sexuelle Dienstleistungen nicht nur in behördlich bewilligten Bordellen, sondern auch in privaten Räumen bzw. Räumen ihrer Wohnrichtung in Anspruch nehmen können.

Die genauen rechtlichen Bestimmungen sind im Anhang angeführt.

10. Anhang zur rechtlichen Situation in Österreich

Stand 1.6.2025¹⁶

10.1. Verschwiegenheitspflichten

10.1.1. Zivilrecht

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABG) findet sich eine allgemeine Regelung zum Recht auf Wahrung der Privatsphäre, die von jedermann unabhängig von seinem Beruf zu beachten ist. Nach dieser Bestimmung wird jemand schadenersatzpflichtig, wenn er_sie rechtswidrig und schuldhaft in die Privatsphäre einer_s anderen eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre einer_s anderen offenbart oder verwertet.

Ein „Eingreifen“ in die Privatsphäre ist beispielsweise bei einer geheimen Videoaufnahme oder beim Abhören von Telefongesprächen gegeben. Von einer „Offenbarung“ spricht man dann, wenn ein Umstand einer oder mehreren Personen mitgeteilt wird, die nicht zum Kreis der Geheimnisträger gehören. Eine „Verwertung“ liegt vor, wenn die Kenntnis von Umständen aus der Privatsphäre materiell ausgenutzt wird.

10.1.2. Berufsrechte

Für einige Berufsgruppen sehen Berufsrechte Verschwiegenheitspflichten vor. Eine Verschwiegenheitspflicht ist beispielsweise in den Berufsrechten der Ärzte_Ärztinnen, der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der klinischen Psycholog_innen und Gesundheitspsycholog_innen sowie der Psychotherapeut_innen verankert. Diese Personen sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

Von der Verschwiegenheitspflicht bestehen Ausnahmen. Solche Ausnahmen sind beispielsweise die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die_den von der Offenbarung des Geheimnisses Betroffene_n oder weit reichende

¹⁶ Die jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen können online nachgelesen werden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) <https://www.ris.bka.gv.at/>

Anzeige- und Meldepflichten bei Verdacht auf bestimmte Gewalt- und Sexualdelikte.

10.1.3. Strafrecht

Das Strafgesetzbuch (StGB) enthält eine Bestimmung, welche das Offenbaren und Verwerten eines Geheimnisses, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft, unter Strafe stellt, wenn die Person, die das Geheimnis verrät, das Geheimnis durch die Ausübung ihres Berufes erfahren hat.

Diese Bestimmung ist auf Ärzt_innen, Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, deren Hilfskräfte, Psycholog_innen, Psychotherapeut_innen und Personen, die sich in Ausbildung befinden, anzuwenden.

Die Strafverfolgung erfolgt nur auf Verlangen der in ihrem Interesse auf Geheimhaltung verletzten Person (sog. Privatanklagedelikt). Auch von der strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht gibt es Ausnahmen wie jene bereits unter Punkt 10.1.2. genannten.

Im Fall eines Gerichtsverfahrens kann unter Umständen auch rechtfertigender Notstand geltend gemacht werden. Rechtfertigender Notstand liegt vor, wenn ein bedeutender Nachteil für ein Individualrechtsgut droht (z. B. körperliche Unversehrtheit, Eigentum). In diesem Fall kann eine Rettungshandlung gesetzt werden, durch die ein anderes Rechtsgut beeinträchtigt wird. Das gerettete Rechtsgut muss hierbei höherwertig sein als das beeinträchtigte und die Rettungshandlung darf kein unangemessenes Mittel darstellen.

Beispielsweise könnte in einem Verfahren wegen Verleumdung oder Kreditschädigung rechtfertigender Notstand gegen die anzeigende Person vorgebracht werden.

10.1.4. Weitere Bestimmungen

Zu beachten ist im Zusammenhang mit der Verschwiegenheitspflicht auch das Grundrecht auf Datenschutz, wonach jedermann Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten hat.

Eine Verschwiegenheitspflicht kann sich nicht nur aus dem Gesetz ergeben, sondern kann auch vertraglich vereinbart werden, so etwa in Arbeitsverträgen oder Geheimhaltungsvereinbarungen.

Im slw gelten neben den berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten auch Verschwiegenheitspflichten, die über den Dienstvertrag und Datenschutzerklärungen im Sinne der Datenschutzgrundverordnung mit allen Dienstnehmer_innen vereinbart sind.

10.1.5. Verschwiegenheitspflicht bei Minderjährigen

„Geheimnisherr“ kann grundsätzlich nur eine einsichts- und urteilsfähige Person sein. Bei der Abwägung, ob gegenüber den Obsorgeberechtigten einer_s Minderjährigen die Verschwiegenheitspflicht greift, sind zwei Aspekte zu beachten.

Zum einen schließen im Regelfall die Obsorgeberechtigten den Vertrag, der einem Betreuungsverhältnis zugrunde liegt. Damit diese den Vertrag überhaupt abschließen können, sind ihnen alle relevanten Informationen zu geben, wie etwa über den Umfang der Betreuung und die Höhe des dafür zu entrichtenden Entgelts.

Zum anderen stellt sich die Frage, ob den Obsorgeberechtigten nähere Informationen gegeben werden dürfen, die die_der Betreute beispielsweise im Rahmen von Behandlungen preisgibt. Ist die_der minderjährige Betreute einsichts- und urteilsfähig, so haben die Obsorgeberechtigten grundsätzlich kein Recht darauf, weitere Informationen zu erhalten, es sei denn, die_der Betreute ist damit einverstanden.

Der Gesetzgeber vermutet, dass ein_e Minderjährige_r mit Vollendung des 14. Lebensjahres einsichts- und urteilsfähig ist. Dabei handelt es sich nur um eine Vermutung, sodass auch jüngere Minderjährige durchaus einsichts- und urteilsfähig sein können. Es ist daher stets für den Einzelfall zu prüfen, ob Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben sind.

Gegenüber den Obsorgeberechtigten besteht in Bezug auf Informationen, die sie benötigen, um die Obsorge zum Wohl der_s Minderjährigen ausüben zu können, grundsätzlich jedoch keine Schweigepflicht. Es muss stets eine Interessensabwägung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der_s Betreuten und den Obsorgeinteressen der Obsorgeberechtigten vorgenommen werden.

10.2. Melde- und Anzeigepflichten

10.2.1. Jugendwohlfahrtsgesetz

Aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ergibt sich für Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen die Verpflichtung, der amtlichen Kinder- und Jugendhilfe Mitteilung über alle Tatsachen zu erstatten, die zur Vermeidung oder Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

10.2.2. Berufsrechte

Auch in den einzelnen Berufsrechten sind Melde- und Anzeigepflichten verankert: Für Ärzt_innen, Psycholog_innen, Psychotherapeut_innen, Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, medizinische Assistenzberufe, Angehörige des medizinischtechnischen Diensts (z.B. Physio- und Ergotherapeut_innen, Logopäd_innen), Psycholog_innen, Psychotherapeut_innen durchbricht die Anzeigepflicht an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft für Gewalt- und Sexualdelikte die berufsrechtlichen Geheimhaltungspflichten, wenn sich in Ausübung des Berufes der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- ▶ der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde.
- ▶ Kinder oder Jugendliche oder Volljährige, die nicht handlungs- oder entscheidungsfähig sind oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlos sind, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Die Anzeige muss von der betreffenden Person selbst oder durch den Dienstgeber erfolgen.

Von der genannten Anzeigepflicht an die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft bestehen folgende Ausnahmen, bei denen keine Anzeige zu erstatten ist:

- ▶ Die Anzeige widerspricht dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- und entscheidungsfähigen Klient_in und es besteht keine unmittelbare Gefahr für sie oder andere Personen und die klinisch-forensischen Spuren sind ärztlich gesichert.

- ▶ Die Anzeige würde die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, und es besteht keine unmittelbare Gefahr für diese oder einer andere Person.
- ▶ Bei Minderjährigen, die misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, richtet sich der Verdacht gegen einen Angehörigen und das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen erfordert ein Unterbleiben der Anzeige und es erfolgt eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe und gegebenenfalls die Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung.

10.2.3. Strafrecht

Aus dem Strafgesetzbuch ergeben sich Anzeigepflichten im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Unterlassung einer Hilfeleistung und die Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung.

Unterlässt man es bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr, die Hilfe zu leisten, die zur Rettung eines Menschen aus Todesgefahr oder vor einer beträchtlichen Körperverletzung erforderlich ist, macht man sich strafbar. Die erforderliche Hilfe kann in manchen Fällen darin bestehen, eine Notärztin_einen Notarzt oder die Polizei zu verständigen.

Strafbar macht man sich unter Umständen auch, wenn man es unterlässt, eine unmittelbar bevorstehende oder schon begonnene Ausführung einer Vorsatzstraftat zu verhindern oder eine Meldung an eine Sicherheitsbehörde zu erstatten, wenn diese geeignet wäre, die Straftat zu verhindern.

10.3. Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

Das Strafgesetzbuch enthält im Abschnitt über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung eine Bestimmung, die den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe stellt. (§ 212 StGB)

Es ist einer_m Unterstützer_in in Bezug auf minderjährige Personen, die ihrer_seiner Aufsicht, Ausbildung oder Erziehung unterstehen, grundsätzlich untersagt, unter Ausnutzung ihrer_seiner Autoritätsstellung geschlechtliche Handlungen mit der_dem Minderjährigen vorzunehmen, von

einer_m solchen Minderjährigen an sich vornehmen zu lassen oder diese_n, um sich selbst oder eine_n Dritte_n geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu zu verleiten, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

Verboten ist es aufgrund dieser Bestimmung auch, dass Ärzte und Ärztinnen, klinische Psycholog_innen, Gesundheitspsycholog_innen, Psychotherapeut_innen, Angehörige eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs oder Seelsorger_innen mit einer berufsmäßig betreuten Person und Angestellte und Beschäftigte einer Erziehungsanstalt mit einer in der Anstalt betreuten Person oben genannte Handlungen vornehmen.

10.4. Kuppelei

Es ist gemäß § 213 StGB verboten, Personen, zu denen eines der in diesem Anhang unter Punkt 3 (§ 212 StGB) beschriebenen Autoritätsverhältnisse besteht, zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person zu verleiten oder eine persönliche Annäherung zwischen den beiden Personen zur Vornahme einer geschlechtlichen Handlung herbeizuführen.

Dies wirft im Hinblick auf die Überlassung von Räumlichkeiten für sexuelle Dienstleistungen gemäß § 14 L-PG Fragen auf. Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes ist die Abgrenzung einer gerichtlich strafbaren Handlung gemäß § 213 StGB („Kuppelei“) und eines bloßen – nicht strafbaren – Vermittlerdienstes, wie z.B. das Überlassen eines Quartiers, in dem es zu den sexuellen Dienstleistungen kommt, schwierig und immer im Einzelfall zu beurteilen. Ob ein solcher gerichtlicher Tatbestand verwirklicht ist, entscheidet letztlich allein der_die Staatsanwält_in/Richter_in nach dem StGB. Das Tiroler Landes-Polizeigesetz und die Tiroler Landesverwaltung haben darauf keinen unmittelbaren Einfluss.

Laut Rechtsauskunft ist das Risiko, dass eine Assistenzleistung vor Ort, somit insbesondere die Vorbereitung des_der Klienten_in im Zimmer, damit diese_r in der Folge die externen Dienstleistung in Anspruch nehmen kann, als „Kuppelei“ angesehen werden könnte, als gering bzw. vertretbar, wenn die Entscheidungsfähigkeit des_der Klienten_in vorliegt.

10.5. Prostitution

Prostitution ist in Abschnitt 5 des Tiroler Landespolizeigesetzes geregelt. Die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung von Prostitution darf nur in bewilligten Bordellen, bestimmten Erlaubniszonen, über Telefon oder elektronische Medien erfolgen.

Die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper wie auch die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen ist außerhalb von bewilligten Bordellen verboten. Somit ist die Ausübung von Prostitution auf bewilligte Bordelle beschränkt und sind sowohl Wohnungsprostitution wie auch Haubesuche zur Ausübung von Prostitution in Tirol verboten. Auch die Gewährung oder Beschaffung der Gelegenheit zur Ausübung der Prostitution außerhalb von bewilligten Bordellen, insbesondere durch Überlassung von Räumen, ist gemäß § 14 Abs. 1 iVm § 19 Tiroler Landes-PolizeiG eine Verwaltungsübertretung mit Strafdrohung.

Seit 05.02.2025 sind jedoch gemäß § 14 Abs. 2 T-LP sexuelle Dienstleistungen an volljährigen Menschen mit Behinderungen in deren privaten Räumlichkeiten sowie an volljährigen Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder in Alten-, Wohn- und Pflegeheimen, jeweils in deren privaten oder ihnen hierfür zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten ausgenommen. Im Sinn dieses Gesetzes gelten als Menschen mit Behinderungen Personen, die Leistungen nach dem Tiroler Teilhabegesetz oder nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz oder nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen oder über einen Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz verfügen.

§ 14 Abs. 3 T-LP regelt die Zulassungsvoraussetzung für sexuelle Dienstleister_innen. Laut Rechtsauskunft treffen das slw dazu keine Kontroll- und Überwachungspflichten.

In Bezug auf die Unterstützung der Klient_innen entfällt mit der Novellierung vom 05.02.2025 die Hürde, dass Klient_innen sexuelle Dienstleistungen nur in Bordellen in Anspruch nehmen können. An den Grundsatzfragen im Zivil- und Strafrecht ändert sich dadurch aber nichts.

Und somit ist sowohl die Frage der Entscheidungsfähigkeit des Klienten bzw. der Klientin relevant und in Folge die Frage, ab wann die gesetzliche Vertretung involviert werden muss.

Ebenso ist die Frage relevant, ab wann der_die Klient_in durch Mitarbeiter_innen des slw beeinflusst oder gar manipuliert wird.

Diese Fragen sind unabhängig davon zu betrachten, ob der_die Klient_in eine sexuelle Dienstleistung in einer Einrichtung des slw oder in einem bewilligten Bordell in Anspruch nimmt.